

Satzung der Innung für Orthopädie-Technik Nord

(Stand: 3. November 1999)

Inhaltsübersicht

Präambel	
Name, Sitz und Bezirk	§ 1
Fachgebiet	§ 2
Aufgaben	§§ 3,4
Mitgliedschaft	§§ 5-13
Gastmitgliedschaft	§ 14
Wahlrecht, Stimmrecht, Wählbarkeit	§ 15-20
Organe	§ 21
Innungsversammlung	§ 22-28
Vorstand	§§ 29-33
Geschäftsführung	§ 34
Ausschüsse	§§ 35-37
Ständige Ausschüsse	§ 38
Ausschuß für die Berufsbildung	§§ 39,40
Gesellenprüfungsausschuß	§§ 41-46
Zwischenprüfungsausschuß	§ 47
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß	§ 48
Ausschuß zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden)	§§ 49-51
Gesellenausschuß	§§ 52-68
Beiträge und Gebühren	§ 69
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§§ 70-76
Vermögensverwaltung	§ 77
Schadenshaftung	§ 78
Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung	§§ 79-85
Aufsicht	§ 86
Bekanntmachungen	§ 87

Präambel

Die regionalen Interessen der Mitglieder in den vom Gebiet der Handwerksinnung umfaßten Bundesländer sind in den Gremien getrennt zu würdigen und in der Arbeit der Handwerksinnung angemessen zu vertreten. Die angemessene Vertretung regionaler Interessen ist insbesondere bei den Wahlen der Vertreter der Handwerksinnung in die Gremien des BIV und weiterer Verbände anzustreben.

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

(1) Die Handwerksinnung führt den Namen:

Innung für Orthopädie-Technik Nord.

Ihr Sitz ist in ***Hamburg.***

Ihr Bezirk umfaßt ***das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern und aus dem Gebiet des Landes Niedersachsen die Landkreise Cuxhaven, Stade, Harburg, Lüneburg und Lüchow-Dannenberg.***

(2) Die Handwerksinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet der Handwerksinnung umfaßt das

Orthopädie-Techniker-Handwerk

und das

Chirurgiemechaniker-Handwerk.

Aufgaben

§ 3

(1) Aufgabe der Handwerksinnung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen (Auszubildenden) anzustreben,
3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge (Auszubildenden) zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
4. die Zwischen- und Gesellenprüfungen abzunehmen und hierfür Prüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,

5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.

(2) Die Handwerksinnung soll

1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten,
3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Handwerksinnung kann

1. zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und ihren Lehrlingen (Auszubildenden) einen Ausschuß bilden (Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten),
2. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Bundesinnungsverband für den Bereich der Handwerksinnung geschlossen sind,
3. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,
4. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln,
5. Innungsmitglieder vor Arbeits- und Sozialgerichten vertreten.

(4) Die Handwerksinnung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.

(5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

(6) Die Handwerksinnung übernimmt die im Sozialgesetzbuch V genannten Aufgaben eines Verbandes der Leistungserbringer. Sie schließt insbesondere die in § 127 SGB V genannten Verträge mit Kostenträgern und deren Verbänden.

§ 4

(1) Soll in der Handwerksinnung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 3 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

Mitgliedschaft

§ 5

Zum Eintritt in die Handwerksinnung ist berechtigt, wer

1. in die Handwerksrolle mit dem Handwerk oder einem wesentlichen Teil davon eingetragen ist, für das die Handwerksinnung gebildet ist,
2. in dem Bezirk der Handwerksinnung seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat,
3. nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren hat,
4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist und

§ 6

(1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Handwerksinnung (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen; über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Innungsversammlung. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller der Verwaltungsrechtsweg offen.

(2) Personen, die sich um die Förderung der Handwerksinnung oder eines der von ihr umfaßten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluß der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Durch Beschluß der Innungsversammlung können Ehrenobermeister ernannt werden.

§ 7

Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist auf Verlangen eine Satzung der Handwerksinnung in der von der Handwerkskammer genehmigten Fassung unentgeltlich auszuhändigen.

§ 7a

(1) Wird nach dem Tode eines Mitglieds der Handwerksinnung dessen Handwerksbetrieb nach § 4 HandwO fortgeführt, so gehen die Rechte und Pflichten aus der Innungsmitgliedschaft auf Personen über, die den Betrieb fortführen.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Inhaber eines Handwerksbetriebes wechselt, für den neuen Inhaber, sowie für den Fall, daß der Betrieb innerhalb des Innungsbezirkes von einem Handwerkskammerbezirk in einen anderen verlegt wird.

§ 8

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit

1. Austritt,
2. Ausschluß,
3. Tod,
4. Löschung in der Handwerksrolle.

§ 9

Der Austritt eines Mitgliedes aus der Handwerksinnung kann nur zum Schluß eines Rechnungsjahres erfolgen und muß mindestens drei Monate vorher der Innung schriftlich angezeigt werden.

§ 10

(1) Durch Beschluß des Vorstandes ist auszuschließen, wer mit Ausnahme der Fälle des § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 5) nicht erfüllt.

(2) Durch Beschluß des Vorstandes kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer

1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Handwerksinnung nicht befolgt,
2. mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.

(3) Vor dem Beschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 11

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und -vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen - an die von der Handwerksinnung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche der Handwerksinnung oder deren Nebenkassen und Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 12

(1) Die Mitglieder der Handwerksinnung haben gleiche Rechte und Pflichten.

(2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der Handwerksinnung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

§ 13

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Handwerksinnung zu befolgen.

Gastmitgliedschaft

§ 14

(1) Die Handwerksinnung kann solche Personen als Gastmitglieder aufnehmen, die dem Handwerk, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Die Gastmitglieder haben die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte und Pflichten.

(2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Innung in gleicher Weise wie Innungsmitglieder zu benutzen. Sie nehmen an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teil.

(3) Beträgt die Zahl der Gastmitglieder mehr als ein Viertel der Zahl der Innungsmitglieder, so nimmt ein Obmann der Gastmitglieder an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Obmann der Gastmitglieder wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorschriften über die Amtszeit und die Wahl des Obermeisters gelten entsprechend.

(4) Die Innungsversammlung kann beschließen, daß Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben. Wird der von Gastmitgliedern zu entrichtende Beitrag erhöht und übersteigt er auch den im Zeitpunkt des Beitritts zur Innung für Gastmitglieder geltenden Beitragssatz, so kann ein Gastmitglied innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Erhöhung des Beitrags bekannt wird, ohne Einhaltung einer Frist aus der Innung ausscheiden.

(5) Für Gastmitglieder gelten § 6 Abs. 1, §§ 7 bis 11 und § 13 entsprechend.

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 15

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Handwerker. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.

§ 16

Ein nach § 15 stimmberechtigtes Mitglied, das eine juristische Person, Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 oder 3 der Handwerksordnung ist oder seinen Betrieb nach § 4 der Handwerksordnung fortführt, kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber gegenüber der Handwerksinnung obliegen. Auf die Betriebsleiter finden die Bestimmungen der §§ 17 bis 20 entsprechende Anwendung. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber der Handwerksinnung.

§ 17

Ein Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Handwerksinnung betrifft,
2. es mit Innungsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist,
3. es infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
4. es durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 18

(1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Handwerksinnung angehörenden juristischen Person oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Handwerksinnung angehörenden Personengesellschaft. Der Obermeister und der Lehrlingswart sollen die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen (Auszubildenden) besitzen.

(2) Bei juristischen Personen und bei Personengesellschaften ist jeweils nur eine Person wählbar. Vom Erfordernis der Ausbildungsbefugnis kann die Innungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen zulassen.

§ 19

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.

§ 20

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, Vertreter der Innung bei dem Bundesinnungsverband und Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

Organe

§ 21

Die Organe der Handwerksinnung sind,

1. die Innungsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

Innungsversammlung

§ 22

(1) Die Mitglieder der Handwerksinnung bilden die Innungsversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Handwerksinnung, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.

(2) Der Innungsversammlung obliegt insbesondere:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
2. die Beschlußfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren. Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind sowie der Vertreter der Handwerksinnung zum Bundesinnungsverband, die selbst kein Innungsmitglied sein müssen.
5. die Wahl der selbständigen Handwerker als Mitglieder des Zwischen- und Gesellenprüfungsausschusses,
6. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
7. der Erlaß von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,
8. die Beschlußfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - c) die Aufnahme von Anleihen,
 - d) den Abschluß von Verträgen, durch welche der Handwerksinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens,
9. die Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung,
10. die Beschlußfassung über Errichtung, Änderung und Auflösung von Nebensatzungen (§ 4),
11. die Beschlußfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung geschaffen werden sollen,
12. die Beschlußfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Bundesinnungsverband,
13. die Bestätigung der Anstellung oder Abberufung des Geschäftsführers.

(3) Die Wahl der Vertreter zum Bundesinnungsverband (Abs. 2 Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Die angemessene Vertretung regionaler Interessen ist dabei zwingend zu berücksichtigen.

(4) Die nach Abs. 2 Nr. 8 erforderliche Beschlußfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Handwerksinnung, soweit nicht durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.

(5) Die nach Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

(6) Soll die Innungsversammlung den Beitritt zum Bundesinnungsverband oder den Austritt (Abs. 2. Nr. 12) beschließen, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Bundesinnungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlußfassung über die Ablehnung des Beitritts oder den Austritt aus dem Bundesinnungsverband ist einem Vertreter des Bundesinnungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

§ 23

(1) Ordentliche Innungsversammlungen finden in der Regel halbjährlich, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Außerordentliche Innungsversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Handwerksinnung es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Handwerksinnung, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

(2) Landesgruppen- und Regionalversammlungen sollen abgehalten werden, falls die Vertreter eines vom Innungsbezirk nach § 1 umfaßten Bundeslandes im Innungsvorstand dies wünschen. Der stellvertretende Obermeister aus dem jeweiligen Bundesland lädt im Einvernehmen mit dem Obermeister ein.

§ 24

Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt zur Innungsversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung entweder schriftlich oder durch Anzeige in dem Bekanntmachungsblatt der Handwerksinnung unter Angabe der Tagesordnung ein; dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses ist rechtzeitig der Zeitpunkt der Innungsversammlung mitzuteilen und ihm ausreichende Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Tagesordnung zu machen. Bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuß zu beteiligen ist (§ 52), so sind auch die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den sie betreffenden Tagesordnungspunkten einzuladen.

§ 25

(1) Der Obermeister, in dessen Abwesenheit einer seiner Stellvertreter in Abstimmung untereinander leitet die Innungsversammlung.

(2) Der Obermeister ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.

(3) Über die Verhandlungen der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Innungsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuß zu beteiligen ist (§ 52), ist den Mitgliedern des Gesellenausschusses zuzuleiten.

§ 26

(1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder die - sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung, die Auflösung der Handwerksinnung oder den Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder handelt - mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 52 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 27

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend.

§ 28

Die Innungsversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften trifft, durch Beschluß.

Vorstand

§ 29

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, drei stellvertretenden Obermeistern und mindestens drei bis höchstens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Obermeister und die stellvertretenden Obermeister haben ihre Betriebssitze in jeweils unterschiedlichen Bundesländern, die vom Innungsbezirk nach § 1 umfaßt sind. Bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder sind regionale Gesichtspunkte angemessen zu berücksichtigen. Der Obermeister und mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen. Er wird auf der Innungsversammlung aus den nach § 18 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahl aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

(3) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Einberufung der Innungsversammlung in der Tagesordnung verzeichnet ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Den Vorstandsmitgliedern kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 30

(1) Der Obermeister und seine Stellvertreter werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. § 27 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. § 27 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wahl des Obermeisters findet unter Vorsitz eines von der Innungsversammlung zu wählenden Wahlleiters statt, der dem Innungsvorstand nicht angehören darf. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder findet unter Leitung des Obermeisters statt.

(3) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 31

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der Obermeister lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuß zu beteiligen ist (§ 52), so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig der Zeitpunkt der Vorstandssitzung mitzuteilen und ihm ausreichend Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Tagesordnung zu machen. Der Vorsitzende des Gesellenausschusses ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführer kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, die ausschließlich nur ein Bundesland betreffen, können nicht gegen die Mehrheit der aus diesem Bundesland anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen werden. An der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen. Beschlüsse sollen nicht in Abwesenheit der vom Gegenstand regional besonders betroffenen Vorstandsmitglieder gefaßt werden.

(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluß, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, unter Berücksichtigung des Absatzes 4 auch schriftlich herbeigeführt werden.

(6) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. § 25 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 32

(1) Der Obermeister, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, und der Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied, vertreten gemeinsam die Handwerksinnung gerichtlich und außergerichtlich.

Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

(2) Willenserklärungen, welche die Handwerksinnung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; hiervon ausgenommen sind die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Obermeister oder seinem Vertreter und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein.

§ 33

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Handwerksinnung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzungen der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.

(2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlung vor und führt die Beschlüsse aus.

(3) Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluß regeln.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet; sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden, soweit ihnen ein Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) zur Last fällt. Sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.

Geschäftsführung

§ 34

(1) Die Handwerksinnung errichtet eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung. Insoweit vertritt er auch die Handwerksinnung. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.

(2) Der Geschäftsführer oder ein von ihm hierfür besonders bestellter Vertreter kann die Innungsmitglieder in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren vertreten.

Ausschüsse

§ 35

(1) Die Handwerksinnung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Angelegenheiten besondere Ausschüsse und Arbeitskreise errichtet werden. Hierbei ist eine angemessene Vertretung der regionalen Interessen anzustreben.

(2) Die Ausschüsse haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratungen dem Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Handwerksinnung.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 29 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Entschädigung der Gesellenmitglieder für Zeitversäumnisse ist so zu bemessen, daß sie den Lohnausfall einschließlich der lohngebundenen Abgaben deckt. Wird den Gesellenmitgliedern der Lohn fortgezahlt, so ist die Entschädigung an den Betriebsinhaber zu zahlen.

§ 36

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Innungsversammlung - vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 40 Abs. 2, 43 Abs. 4, 50 Abs. 2 - auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 29 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß die Bestellung der Ausschußmitglieder, die Gesellen sind, nur vom Gesellenausschuß widerrufen werden kann.

(2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.

(3) Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses bei den Ausschüssen mit Gesellenmitwirkung zu.

§ 37

Die Ausschüsse sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Ständige Ausschüsse

§ 38

(1) Als ständige Ausschüsse sind zu bilden

1. ein Ausschuß für die Berufsbildung,
2. Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, sofern die Handwerkskammer zur Errichtung ermächtigt hat,
3. ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß.

(2) Als ständiger Ausschuß kann ein Ausschuß zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) gebildet werden.

(3) Den Mitgliedern der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 genannten Ausschüsse sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Mittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ausschuß für die Berufsbildung

§ 39

Der Ausschuß hat nach Maßgabe der für die Berufsbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die Berufsbildung betreffen, insbesondere folgende Gegenstände zu beraten:

1. Die Vorschriften über die Berufsbildung der Lehrlinge (Auszubildenden) (§ 22 Abs. 2 Nr. 7),
2. Stellungnahmen in Verfahren zur Untersagung des Einstellens und Ausbildens von Lehrlingen (Auszubildenden), soweit die Handwerksinnung damit befaßt wird.

§ 40

(1) Der Ausschuß für die Berufsbildung besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und mindestens vier Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge (Auszubildende) beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuß (§ 55) erfüllen, sein müssen.

(2) Der Vorsitzende sowie die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Innungsversammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, werden von dem Gesellenausschuß gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 52 Abs. 4 findet Anwendung.

Gesellenprüfungsausschuß

§ 41

Ermächtigt die Handwerkskammer die Handwerksinnung zur Errichtung eines Gesellenprüfungsausschusses, so gelten die Vorschriften der §§ 42 bis 46.

§ 42

Der Gesellenprüfungsausschuß ist für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 43

(1) Der Gesellenprüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder selbständige Handwerker oder Betriebsleiter, die die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen selbständige Handwerker und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden längstens für fünf Jahre berufen oder gewählt.

(3) Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuß errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuß errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und handwerklich tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuß berufen werden.

(4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer berufen. Die Arbeitnehmer der von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter in der Vollversammlung der Handwerkskammer berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(5) Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die selbständigen Handwerker von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuß gewählt. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Absätze 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(8) Von Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 44

Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Lehrer) angehören. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 45

(1) Das Verfahren vor dem Gesellenprüfungsausschuß und der Gang der Gesellenprüfung werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Obersten Landesbehörde zu erlassende Gesellenprüfungsordnung geregelt.

(2) Die Prüfungsgebühr ist von der Innung im Einvernehmen mit der Handwerkskammer festzulegen und von der Obersten Landesbehörde zu genehmigen.

§ 46

Die Kosten der Gesellenprüfung trägt die Handwerksinnung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Zwischenprüfungsausschuß

§ 47

Für den Zwischenprüfungsausschuß gelten die Bestimmungen der §§ 42, 43 Abs. 7, 45 Abs. 2 und 46 entsprechend. Das Verfahren vor dem Zwischenprüfungsausschuß richtet sich nach den von der Handwerkskammer Hamburg beschlossenen Grundsätzen für die Durchführung von Zwischenprüfungen.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß

§ 48

(1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung gewählt.

(2) Der Ausschuß hat

1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten,
2. Kassenprüfungen nach § 75 der Satzung vorzunehmen.

Ausschuß zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden)

§ 49

(1) Der Entscheidung des Ausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und ihren Lehrlingen (Auszubildenden) aus allen Berufsausbildungsverhältnissen der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks

1. aus dem Ausbildungsverhältnis,
2. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses,
3. aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Ausbildungsverhältnis in Zusammenhang stehen.

(2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Ausbildungsverhältnis zur Zeit der Schlichtung der Streitigkeit nicht mehr besteht.

§ 50

(1) Der Ausschuß zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf nicht Mitglied der Handwerksinnung sein. Ein Beisitzer muß Innungsmitglied sein und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge (Auszubildende) beschäftigen; der andere Beisitzer muß Geselle sein und die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuß (§ 55) erfüllen.

(2) Der Vorsitzende sowie der Beisitzer, der Innungsmitglied ist, werden von der Innungsversammlung, der Beisitzer, der Geselle ist, von dem Gesellenausschuß gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 52 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 51

Die Durchführung des Verfahrens vor dem Ausschuß richtet sich nach der von der Handwerkskammer erlassenen Verfahrensordnung.

Gesellenausschuß

§ 52

(1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Handwerksinnung ein Gesellenausschuß errichtet. Der Gesellenausschuß hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.

(2) Der Gesellenausschuß ist zu beteiligen

1. bei Erlaß von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung,
2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge,
3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse,
4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,

5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

(3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß

1. bei der Beratung und Beschlußfassung des Vorstandes der Handwerksinnung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,
2. bei der Beratung und Beschlußfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen,
3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuß gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.

(4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Handwerksinnung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.

(5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Handwerksinnung oder von dem Bundesinnungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§ 53

(1) Der Gesellenausschuß besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.

(3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von fünf Jahren mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerksinnung im Betrieb eines selbständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle eintretender Arbeitslosigkeit behalten sie ihr Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

(4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 54

(1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlußprüfung abgelegt hat und nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in allen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

(3) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, seit wann er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes als Geselle beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Auf Beschluß des Innungsvorstandes und des Wahlleiters können die Bescheinigungen auch in Listen zusammengefaßt werden.

§ 55

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der

1. volljährig ist,
2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlußprüfung abgelegt hat und
3. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt ist.

§ 56

Eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit läßt das Wahlrecht nach den §§ 54 und 55 unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.

§ 57

Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 64 in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen durchzuführen.

§ 58

Die Durchführung der Wahl obliegt einem in der Wahlversammlung zu wählenden Wahlleiter, der die Voraussetzungen des § 55 erfüllt. Die Handwerksinnung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten.

§ 59

(1) Zeit und Ort der Wahlversammlung bestimmt der amtierende Gesellenausschuß, im Falle des Nichtvorhandenseins des Ausschusses der Obermeister, mindestens vier Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit.

(2) Der Gesellenausschuß oder ggf. der Obermeister hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung durch Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 87) einzuladen.

(3) Die Innungsmitglieder haben den bei ihnen beschäftigten Gesellen die Bekanntmachung mitzuteilen.

(4) Der Wahltermin ist so zu legen, daß in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Handwerksinnung nicht ersetzt.

§ 60

(1) Der Wahlleiter leitet die Wahlversammlung. Er hat vor Beginn der Wahl das Wahlverfahren zu erläutern und für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen.

(2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen, als Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuß zu wählen sind.

(3) Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Schriftliche Wahlvorschläge sind in der Wahlversammlung dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlleiter prüft bei den mündlich oder schriftlich gemachten Wahlvorschlägen, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 55) erfüllen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die gültigen Wahlvorschläge sind vom Wahlleiter vor Beginn der Wahl der Wahlversammlung bekanntzugeben.

(4) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten gegen Vorweisung der Bescheinigung über die Beschäftigung bei einem Innungsmitglied (§ 54 Abs. 3) einen mit dem Innungsstempel versehenen Stimmzettel aus.

(5) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit Vor- und Zunamen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen zugleich mit der Beschäftigungsbescheinigung dem Wahlleiter. Der Wahlleiter kann verlangen, daß sich der Wähler durch seinen Personalausweis ausweist.

(6) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlleiter fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten drei als Mitglieder, die folgenden drei als Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 61

(1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist von dem Gesellenausschuß oder ggf. vom Obermeister im Veröffentlichungsorgan (§ 87) innerhalb von zwei Wochen seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. § 59 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) In der Aufforderung der Handwerksinnung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 62) bekanntzugeben.

§ 62

(1) Jeder Wahlvorschlag muß die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, wie Mitglieder, und soll so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder und Stellvertreter für den Gesellenausschuß zu wählen sind. Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Person kein Zweifel besteht, auch muß aus dem Wahlvorschlag zweifelsfrei hervorgehen, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

(3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb drei Wochen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei dem Gesellenausschuß oder ggf. dem Obermeister eingereicht werden.

(4) Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

§ 63

Der Gesellenausschuß oder ggf. der Obermeister prüft die Wahlvorschläge, ob die in ihnen genannten Bewerber die Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§ 55) erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 62 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Gültige Wahlvorschläge sind nach dem Namen des im Vorschlag zuerst genannten Bewerbers zu bezeichnen.

§ 64

(1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.

(2) Waren in dem Wahlvorschlag Stellvertreter nicht in genügender Zahl bezeichnet, so sollen die fehlenden Stellvertreter in einer Zusatzwahl ermittelt werden. Für diese Zusatzwahl gelten die §§ 58 bis 61, 62 Absätze 1 und 4, 63 und 64 Abs. 1 entsprechend.

§ 65

(1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so bestimmt der Gesellenausschuß oder ggf. der Obermeister Zeit und Ort der zweiten Wahlversammlung. Die Wahlversammlung muß innerhalb von vier Wochen seit Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 62 Abs. 3) stattfinden. § 59 Absätze 2, 3 und 4, § 58 und § 60 Abs. 1 finden Anwendung.

(2) Die Sitze im Gesellenausschuß und die Stellvertreter werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen in der Weise verteilt, daß diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen, so viel Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind (d'Hondt'sches System). Jeder Wahlvorschlag erhält so viel Sitze im Gesellenausschuß und Stellvertreter wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

(3) § 60 Abs. 5, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 66

(1) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsausweise dem Vorstand der Handwerksinnung auszuhändigen.

(2) Der Vorstand der Handwerksinnung prüft gemeinsam mit dem Wahlleiter das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Gegen die Ungültigkeitserklärung einer Wahl kann jeder durch die Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ungültigkeitserklärung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung, § 6 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in dem für die Bekanntmachung der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung sind Name und Anschrift des Gewählten sowie Anschrift des Betriebs, in dem er beschäftigt ist, anzugeben.

§ 67

(1) Der Gesellenausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Altgesellen), dessen Stellvertreter und den Schriftführer.

(2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Gesellenausschusses.

(3) Der Gesellenausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse soll eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Ausschußmitglied zu unterzeichnen ist.

(5) Der Gesellenausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 68

(1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen und Zeitversäumnisse werden von der Handwerksinnung entschädigt. § 29 Abs. 4 Satz 3 und § 35 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die Mitglieder des Gesellenausschusses sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen.

Beiträge und Gebühren

§ 69

(1) Die der Handwerksinnung und ihrem Gesellenausschuß erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Zu den Kosten des Gesellenausschusses zählen auch die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die dem Arbeitgeber durch die Freistellung der Mitglieder des Gesellenausschusses von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen. Diese Kosten sind dem Arbeitgeber auf Antrag von der Innung zu erstatten.

(2) Die Handwerksinnung kann für die Benutzung der von ihr getroffenen Einrichtungen Gebühren erheben.

(3) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Außerdem kann die Innung Sonderbeiträge erheben.

Der Zusatzbeitrag wird erhoben in einem Tausendsatz der Lohn- und Gehaltssumme. Die Mitglieder ermächtigen die Innung, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften die Lohn- und Gehaltssumme der Innungsmitglieder bekanntgeben oder sie zum gleichen Zweck durch den zuständigen Landesverband sowie die Zusammenschlüsse von den Landesverbänden auf Landes- und Bundesebene des Handwerks, für das die Innung gebildet ist, bei den Berufsgenossenschaften abrufen zu lassen. Insoweit werden die Berufsgenossenschaften von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit. Einbezogen bei der Berechnung des Zusatzbeitrages werden auch die Lohn- und Gehaltssummen solcher Betriebe oder Betriebsteile, bei denen ein Innungsmitglied bzw. ein Gesellschafter eines Innungsmitglieds gleichzeitig einen beherrschenden Einfluß ausübt, sofern der Geschäftsgegenstand ähnlich ist.

Bei Mischbetrieben, die neben den handwerklichen Leistungen aus dem Fachbereich der Handwerksinnung auch andere gewerbliche Leistungen erbringen, ist bei der Berechnung des Zusatzbeitrages dieser um den Betriebsanteil für die anderen gewerblichen Leistungen angemessen zu verringern. Der Verwaltungsbereich ist hierbei anteilmäßig auf die einzelnen Gewerbebezüge umzulegen.

(4) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.

(5) Durch Beschluß der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.

(6) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 8 Abs. 1) folgenden Monats.

(7) Die Innungsmitglieder erteilen der Handwerksinnung zum Einzug der Beiträge und Gebühren eine Einzugsermächtigung. Die rückständigen Beiträge und Gebühren wer-

den auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 70

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand der Handwerksinnung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr nach dem von der Handwerkskammer herausgegebenen Muster aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Handwerksinnung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 3) sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne ist der Handwerkskammer einzureichen.

(3) Der Vorstand der Handwerksinnung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Innungsversammlung gesondert zu beschließen.

§ 71

Der Vorstand der Handwerksinnung soll innerhalb der ersten drei Monate des Haushaltsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse (§ 4) eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr aufstellen. Die Jahresrechnung muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen. Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist der Handwerkskammer einzureichen.

§ 72

Das vom Vorstand als Kassenführer bestellte Vorstandsmitglied ist dem Vorstand und der Innungsversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Kasse der Handwerksinnung und, soweit die Nebensatzungen nicht etwas anderes bestimmen, auch der Nebenkassen verantwortlich.

§ 73

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen hat der Kassenführer gesondert von allen den Zwecken der Kasse fremden Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen.

§ 74

Die Innung erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach Maßgabe des Innungsbeschlusses (§ 69 Abs. 4). Der Kassenführer hat alljährlich ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Gebühren dem Vorstand vorzulegen.

§ 75

Die Innungskasse sowie die Nebenkassen sind alljährlich mindestens je einmal durch den Obermeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied und durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, daß das Vermögen der Handwerksinnung ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen eines Monats nach deren Abschluß dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 76

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten im übrigen die Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung, die von der Innungsversammlung zu beschließen ist.

Vermögensverwaltung

§ 77

Bei der Anlage des Vermögens der Handwerksinnung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenshaftung

§ 78

Die Handwerksinnung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung

§ 79

(1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Handwerksinnung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

(2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Handwerksinnung ist eine außerordentliche nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

§ 80

(1) Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung der Handwerksinnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Der Beschluß der Auflösung der Handwerksinnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluß mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefaßt werden kann.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 81

Die Handwerksinnung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Bundesinnungsverbandes aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,

2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, daß die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 82

(1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Handwerksinnung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 83

(1) Wird die Handwerksinnung durch Beschluß der Innungsversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.

(2) Die Auflösung der Handwerksinnung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 87) bekanntzumachen.

§ 84

Wird eine Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Innung zuständigen Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

§ 85

(1) Im Falle der Auflösung der Handwerksinnung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.

(2) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird der Handwerkskammer zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke und zwar in erster Linie zugunsten des Handwerks, für das die Handwerksinnung errichtet war, überwiesen.

Aufsicht

§ 86

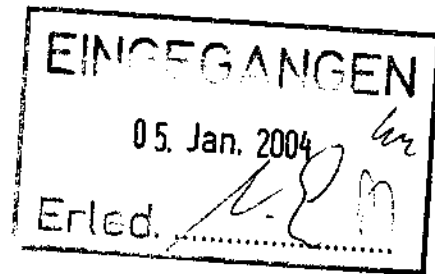
(1) Die Aufsicht über die Handwerksinnung führt die Handwerkskammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Handwerksinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Beauftragte der Handwerkskammer sind berechtigt, an den Sitzungen der Handwerksinnung und ihrer Organe sowie an den Gesellen- und Zwischenprüfungen teilzunehmen.



Innung für Orthopädie-Technik Nord
Bei Schulds Stift 3

20355 Hamburg



Hamburg, den 17. Dezember 2003

Änderung der Innungssatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihrer Innungsversammlung am 18.11.2003 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossenen Änderungen Ihrer Innungssatzung (Präambel, §§ 3, 5, 10 und 13) werden gemäß § 61 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) mit folgenden Maßgaben genehmigt:

1. Die der Satzung vorangestellte Präambel gehört nicht zum Satzungstext; die Genehmigung bezieht sich deshalb auch nicht auf die neu gefasste Präambel.
2. In der Präambel sollte die Datumsangabe „18.10.2003“ durch die Datumsangabe „18.11.2003“ ersetzt werden.
3. In dem neu gefassten Absatz 2 des § 10 ist als Ziffer 3 aufzunehmen: „3. mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist“
4. Allein der Abschluss von Einzelverträgen zwischen einem Innungsmitglied und einem Kostenträger kann selbst dann nicht zum Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung führen, wenn die in diesem Vertrag vereinbarten Preise unter den von der Innung getragenen Sätzen liegen.
5. Der neu gefasste § 13 der Satzung ist dahingehend auszulegen, dass Innungsmitglieder im Rahmen einer einzelvertraglichen Regelung mit dem Sozialversicherungsträger günstigere Angebote abgeben können als in den über die Innung abgeschlossenen Verträgen.

Holstenwall 12, 20355 Hamburg
Telefon 040 35905 0
Telefax 040 35905 208
E-Mail info@hwk-hamburg.de
www.hwk-hamburg.de

Aufzug:
Eingang
Parkhaus
Bei Schulds Stift 3



Zweigstelle Harburg
Buxtehuder Straße 76
21073 Hamburg
Telefon 040 35905-0

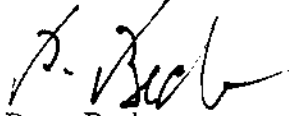
Zweigstelle Bergedorf
Bergedorfer Straße 162
21029 Hamburg
Telefon 040 7247212

Bankverbindungen:
Hamburger Bank v. 1861, Konto Nr. 2210002, BLZ 201 900 03
Hamburger Sparkasse, Konto Nr. 1280141001, BLZ 200 505 50
Postbank Hamburg, Konto Nr. 40077203, BLZ 200 100 20

Die Handwerkskammer Hamburg hat davon abgesehen, die umfangreichen Änderungen der Satzung im Wortlaut in das Genehmigungsschreiben aufzunehmen. Die Änderungen ergeben sich aus der Beschlussvorlage für die Innungsversammlung am 18.11.2003 sowie aus dem Schreiben der Innung für Orthopädie-Technik vom 03.12.2003 an die Handwerkskammer Hamburg mit dem mitgeteilten Text der Satzungsänderung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwerkskammer Hamburg



Peter Becker
Präsident



Dr. Jürgen Hogeforster
Hauptgeschäftsführer



für Orthopädie-Technik Nord

Innung für Orthopädie-Technik · Bei Schulds Stift 3 · 20355 Hamburg

Handwerkskammer Hamburg
Herrn Einhaus
Holstenwall 12

20355 Hamburg

Hamburg den
3. Dezember 2003

Es schreibt Ihnen:

Herr Blessau

Satzungsänderungen
Bitte um aufsichtsrechtliche Genehmigung

Innung für Orthopädie-Technik Nord
Körperschaft des öffentlichen Recht

Sehr geehrter Herr Einhaus,

durch die Innungsversammlung am 18.11.03 wurden einstimmig nachfolgende Änderungen in der Satzung der Innung für Orthopädie-Technik Nord beschlossen.

Wir bitten Sie, die notwendige aufsichtsrechtliche Genehmigung herbeizuführen. Ausführliches Material haben Sie bereits mit Schreiben vom 06.11.03 erhalten. Protokoll der Innungsversammlung vom 18.11.03 anbei.

Die Satzung der Innung für Orthopädie-Technik, beschlossen am 20.11.99, wird in den folgenden Punkten ergänzt oder geändert und erhält durch Beschluss der Innungsversammlung vom 18.11.03 folgende Fassung:

Präambel (neu)

Die Innung für Orthopädie-Technik Nord hatte nach bisheriger Satzung die durch Gesetz (§§ 52, Abs. 1, 54 Abs. 1 Handwerksordnung) übertragene Aufgabe, die gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder zu fördern. Die Innungsmitglieder, die ein „Gesundheitshandwerk“ betreiben, sind im Rahmen ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen insbesondere darauf angewiesen, angemessene vertragliche Vereinbarungen mit dem Kostenträger im Gesund-

Bei Schulds Stift 3
20355 Hamburg

Telefon 040 / 35 53 43-0
Fax 040 / 35 53 43-33

E-mail
info@innungsgeschaeftsstelle.de

Die Innung vertritt die
angeschlossenen Betriebe in
den Bundesländern:
Hamburg
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen-Nord
Schleswig-Holstein

Hamburger Bank von 1861
BLZ 20: 900 03
Kto.-Nr. 219 60 00
Postgiroamt Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 105451-208

Obermeister
Hans-Wilhelm Schüring

Geschäftsführer
Christian Eichhorn, Dipl.-Volkswirt
Norbert Blessau, Justitiar / Assessor

heitswesen zu erreichen, denn mindestens 90 % der getätigten Aufträge werden mit Sozialversicherungsträgern abgerechnet.

Durch neue gesetzliche Regelungen und in der Folge ergangene höchstrichterliche Entscheidungen sind den Innungen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben neue Betätigungsfelder übertragen worden, die sie speziell nur als Innung von Gesundheitshandwerkern betreffen.

- Abschluss von Rahmenverträgen und sonstigen Leistungsverträgen mit Sozialversicherungsträgern im eigenen Namen (§ 127 Abs. 1, Abs. 2 SGB V, § 34 Abs. 8, 31 Abs. 1 SGB VII, 21 SGB IX, 78 Abs. 1 SGB XI)
- Wahrnehmung der Rechte der Innungsmitglieder im eigenen Namen, ggf. im Rahmen der Prozessstandschaft (Bundessozialgericht Beschluss vom 13.06.95 3 RK 23/94, Urteil vom 25.09.2001, B 3 KR 3/01/R)
- Organisation des Vertragsverhaltens der Innungsmitglieder für den Fall vertragsloser Zustände, wobei nach § 69 SGB V nationales Wettbewerbs- und Kartellrecht außer Anwendung bleibt (BSG, Urteile vom 25.09.01 B 3 KR 15/00 R sowie B 3 KR 14/00 R)
- Wahrnehmung des Anhörungsrechtes, des Rechtes zur Stellungnahme vor Festsetzung von Festbeträgen, § 36 Abs. 2 SGB V sowie ggf. gerichtliche Anfechtung von Festbetragsfestsetzungen
- Gemäß § 54 Abs. 1 Ziffer 5 Handwerksordnung Sicherstellung von Qualitätsanforderungen im Gesundheitswesen, die den Organisationen der Leistungserbringer auferlegt sind (§§ 2 Abs. 1 S.3, 70 Abs. 1 und Abs. 2, 135 a Abs. 1 SGB V, § 20 Abs. 2 SGB IX).

Die Satzungsänderung in der heutigen Fassung vom 18.10.2003 bezweckt, den gesetzlichen Aufgabenbereich der Innung speziell für ihre Tätigkeit im Gesundheitswesen zu konkretisieren. Die Einhaltung von gesetzlichen Zulassungsregeln, Vertragsvereinbarungen und Qualitätsstandards liegt im gemeinsamen gewerblichen Interesse aller Innungsmitglieder und ist deshalb von der Innung im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zu überwachen. Ansonsten könnte eine allen Mitgliedsbetrieben nützliche Vertragsgestaltung mit Sozialversicherungsträgern künftig nicht mehr erreicht werden.

§ 3 (Aufgaben)

Abs. 1: (folgende Ziffern 5 / 6 / 7 / 8 / 11 wurden ergänzt bzw. geändert)

5. **im Rahmen ihrer sozialversicherungsrechtlichen Vertragskompetenz angemessene Verträge mit sozialversicherungsträgern abzuschließen, die die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Innungsmitglieder zu fördern geeignet sind.**
6. **im Rahmen gesetzlich bestehender Anhörungs- und Beteiligungsrechte darauf hinzuwirken, dass die Interessen der Innungsmitglieder bei Festbetragsfestsetzungen (§ 36 SGBV), bei Richtlinien des § 92 SGB V und bei der Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnis gemäß § 128 SGB V angemessen berücksichtigt werden können, soweit diese Aufgaben nicht vom Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik bundeseinheitlich wahrgenommen werden.**
7. **das handwerkliche Können der Meister, Gesellen (Arbeitnehmer) zu fördern; zur Sicherstellung der im Gesundheitswesen vorgeschriebenen Qualität der Leistungserbringung**
 - a. **stellt sie Qualitätsstandards auf, deren Einhaltung im Interesse von Patienten, Volksgesundheit und der Sozialversicherungsträger geboten sind,**
 - b. **unterstützt sie die Bundesfachschule für Orthopädie-Technik (Bufa) und fördert Seminare und Lehrgänge an der Bufa zur Fort- und Weiterbildung der Innungsmitglieder und Ihrer Beschäftigten.**
8. **Unlauteren Wettbewerb im Rahmen der Betroffenheit der Innungsmitglieder zu unterbinden.**
9. **über die Angelegenheiten des vertretenen Handwerks und der Mitglieder gegenüber Krankenkassen und Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten.**

Die bisherigen Ziffern 6 bis 10 werden Ziffern 10-14

(2) Die Handwerksinnung soll

1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern;
2. **die durch die Einbindung in die Sozialgesetzbücher notwendigen Rahmenverträge, Verträge, Preisvereinbarungen abschließen und die für sonstige Leistungserbringer notwendigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schaffen;**
3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen, **kooperatives Marketing und das CI (Corporate Identity)** unterstützen.

(3) Die Handwerksinnung **kann**

6. auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen, z.B. Einziehungs- und Rechtsberatungsstellen unterhalten sowie Regelungen über Insolvenzbürgschaftsversicherungen in Verträgen treffen.

§ 5 (Mitgliedschaft)

Satz 1 neu eingefügt.

Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer die gesetzlichen und die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt.

Der bisherige Satz 1 wird Satz 2

§ 10

(Absatz 2 neu gefasst)

(2) Durch Beschluss des Vorstandes kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer

1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Handwerksinnung nicht befolgt, insbesondere gegen **vertragliche Verpflichtungen gemäß § 127 SGB V, die er anerkannt hat, gröblich und nachhaltig verstößt**

und eine entsprechende Aufforderung zum satzungsgemäßen Verhalten seiner Innung nicht beachtet hat.

- 2. durch sein Verhalten der Innung die Aufgabewahrnehmung unmöglich macht oder wesentlich erschwert und hierbei die gewerblichen wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit der Innungsmitglieder verletzt.**

§ 13

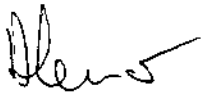
(neu gefasst)

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Innung mitzuwirken und insbesondere alles zu unterlassen, was die Aufgabenerfüllung der Innung unzulässig beeinträchtigt. Die Vorschriften der Satzung, die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe sind zu befolgen. Die Innungsmitglieder haben ihre Innung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch zu unterstützen, ihr insbesondere eine Verhandlungsvollmacht zu erteilen. Die Innungsmitglieder sollen den Verträgen, die ihre Innung abgeschlossen hat, beitreten, unbeschadet ihres Rechtes, eigene vertragliche Regelungen abzuschließen. Innungsmitgliedern ist es untersagt, Verträge abzuschließen, die zu einer direkten Schädigung der Innungskollegen führen, es sei denn, das Innungsmitglied handelt im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse.

Die Innungsmitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Verträge, die sie nach § 126 Abs. 1 SGB V anerkannt haben, auch einzuhalten und dies ggf. ihrer Innung nachzuweisen, wenn durch Verletzungen solcher Pflichten ernsthaft zu befürchten ist, dass Sozialversicherungsträger ansonsten die Gesamtverträge für alle Innungsmitglieder kündigen würden. Innungsmitglieder haben sich so weiterzubilden, dass eine qualitätsgesicherte Leistungserbringung gewährleistet ist. Sie haben ihrer Innung auf Verlangen diejenige Qualität nachzuweisen, die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 126 Abs. 1 SGB V ist.

Im voraus vielen Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen
INNUNG FÜR ORTHOPÄDIE-TECHNIK NORD

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Blessau', with a stylized flourish at the end.

Blessau
Geschäftsführer

Anlage
Protokoll Innungsversammlung vom 18.11.03

Bekanntmachungen

§ 87

Die Bekanntmachungen der Handwerksinnung erfolgen durch Rundschreiben. Die Rundschreiben erfolgen grundsätzlich getrennt für die vom Innungsbezirk umfaßten Bundesländer und die Mitglieder, die dort jeweils ihren Betriebssitz haben.

Beschlossen in der Innungsversammlung

am 20.11.99
in Schwenningen

[Signature]
Obermeister

[Signature]
Geschäftsführer

Genehmigt gem. § 56 Abs. 1 des
Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der
Fassung vom.....

siehe Ausreiben
[Signature]

....., den.....

Handwerkskammer

Präsident

Hauptgeschäftsführer